

Große Anfrage

der Abg. Klaus-Günther Voigtmann u. a. AfD

und

Antwort

der Landesregierung

Verschärfte Regelungen für den Lärmschutz bei Windindustrieanlagen – Anwendung des neuen Interimsverfahrens gebietet Überprüfung von Bestandsanlagen (Altbestand) wie in Schleswig-Holstein oder Hessen – Weltgesundheitsorganisation (WHO) bestätigt Gesundheitsrisiken durch Windkraftlärm

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Plant die Landesregierung im Interesse der im Wirkungskreis einer Windindustriezone lebenden Bürger ebenfalls, wie beispielsweise die Landesregierungen in Schleswig-Holstein und in Hessen, eine Überprüfung des vor dem Januar 2018 genehmigten Windindustrieanlagen-Altbestands, bei dessen Genehmigung noch das jetzt abgelöste und oft falsche Ergebnisse liefernde „alternative Verfahren“ Grundlage der dem Genehmigungsbescheid zugrunde gelegten Windkraft-Lärmprognose war?
2. Wie viele der noch nicht unter den Erlass des Umweltministeriums vom 22. Dezember 2017 (Az.: 46-4583) fallenden, d. h. bereits vor dem 22. Dezember 2017 genehmigten bzw. errichteten Windindustrieanlagen wären von einer nachträglichen und „von Amts wegen“ anzuordnenden Überprüfung der gemäß Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zwingend einzuhaltenden Lärmgrenzwerte betroffen, wenn im Interesse der Bürger auch in Baden-Württemberg wie in Schleswig-Holstein und Hessen vorgegangen würde?
3. An welchen Windkraftstandorten in Baden-Württemberg sind gegenüber Bürgermeisterämtern, Landratsämtern, Regierungspräsidien oder Polizeidienststellen vorgetragene Beschwerden und Anzeigen von im Wirkungskreis einer Windindustriezone lebenden Bürgern bekannt, die sich wegen Windkraftlärm vor allem in ihrer Nachtruhe und am Wochenende nachhaltig gestört sehen (bitte Aufstellung der Standorte unter Angabe des Verfahrensstands und des Prüfungsergebnisses – soweit vorliegend – anfertigen)?
4. Sind den Behörden Fälle bekannt, in denen es wegen vorgebrachter Lärmbeschwerden zu (zeitweiligen) Stilllegungsverfügungen oder zu endgültigen beziehungsweise zu temporären Nachtabschaltungen des Windkraftbetriebs gekommen ist (bitte Aufstellung über Standorte anfertigen)?

5. Hat es sich nach den immer häufiger neben baden-württembergischen Bürgern auch von Bürgern in anderen Bundesländern vorgebrachten Lärmbeschwerden herausgestellt beziehungsweise liegen Erkenntnisse vor, dass die von Experten geäußerten Vermutungen zutreffen, wonach bisher bestimmte Typen von Windindustrieanlagen eines US-amerikanischen Windkraft- und Elektronikonzerns besonders auffällig waren?
6. Welche Folgen hätte es für den Windkraftbetrieb und dessen Vorhabensträger, wenn es sich nach einer vom Umweltministerium wie in Schleswig-Holstein und Hessen angeordneten Überprüfung des Altbestands tatsächlich herausstellen sollte, dass die auf Basis des falsche Ergebnisse liefernden und deshalb mittlerweile abgelösten „alternativen Verfahrens“ fälschlicherweise genehmigten Windkraftbetriebe Lärm verursachen, der insbesondere nachts über den höchstzulässigen Grenzwerten der TA Lärm liegt?
7. Durch welche hinsichtlich der Auswahl geeigneter und objektiv urteilender Fachbüros zu treffender Vorkehrungen kann sichergestellt werden, dass es im Falle einer von der Landesregierung ebenfalls wie in Schleswig-Holstein angeordneten Überprüfung von Lärmimmissionen des Windkraft-Altbestands nicht zu ähnlich gravierenden Verwerfungen kommt wie sie als Ergebnis einer von den Naturschutzverbänden BUND, NABU und LNV vor wenigen Monaten durchgeführten Sonderprüfung von Artenschutzgutachten festgestellt wurden, wonach die Mehrzahl der in der repräsentativ gezogenen Stichprobe enthaltenen Artenschutzgutachten so fehlerhaft waren, dass bei korrekter Erstellung der Gutachten es niemals zu einer Genehmigung der Windkraft-Bauanträge hätte kommen dürfen?
8. Inwieweit ist der zur Anwendung des Interimsverfahrens ergangene Erlass vom 22. Dezember 2017 zur korrekten Ermittlung der im Genehmigungsverfahren zugrunde zu legenden Lärmprognose über die später vom realen Windkraftbetrieb verursachten Lärmimmissionen neben den Genehmigungs- und Widerspruchsbehörden (Landratsämter, Regierungspräsidien) auch für die Fortschreibung der Regionalpläne (Teilfortschreibung Windkraft betreffend) in den Fällen bindend, in denen die Beschlussfassung über die fortzuschreibenden Regionalpläne derzeit noch offen ist, weil die Verwaltungen der Regionalverbände gegenüber der jeweiligen Vollversammlung noch keinen Vorschlag unterbreitet haben und deshalb noch kein vom Wirtschaftsministerium zu genehmigender Satzungsbeschluss vorliegt (schwebende Verfahren)?
9. Ist es geboten, auf der Ebene der Regionalplanung bei der Suche geeigneter Windvorranggebiete zur Vermeidung von Planungsfehlern und dadurch verursachter überflüssiger Planungskosten die Anwendung des die Berücksichtigung des Interimsverfahrens fordernden und mit großer Wahrscheinlichkeit zu höheren Mindestabständen führenden Erlasses vom 22. Dezember 2017 in den Fällen vorzuschreiben, in denen die Regionalplanung wegen noch nicht endgültig feststehender Windkraft-Gebietskulisse (beispielsweise bei den Regionalverbänden Metropolregion Rhein-Neckar, Nordschwarzwald, Neckar-Alb u. a.) beziehungsweise wegen noch nicht getroffenen Satzungsbeschlusses (Verband Region Stuttgart u. a.) noch offen ist?
10. Inwieweit erscheint es gerechtfertigt, den Sachverhalt künftig bei sich in der Sache widersprechenden Urteilen höherer Gerichte, beispielsweise hinsichtlich der Bindungswirkung der TA Lärm im Hinblick auf die Anwendung des Interimsverfahrens (DIN ISO 9613-2: VG Düsseldorf, Beschluss vom 25. September 2017 – 28 L 3809/17 versus VG Arnberg, Urteil vom 17. Oktober 2017 – 8 B 11345/17) unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips zur Schadensvermeidung zugunsten der betroffenen Bürger zu beurteilen, wonach es bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts geboten erscheint, dass von der Schaffung vollendeter Tatsachen und irreparabler Fakten, beispielsweise von der Genehmigung von Windindustrieanlagen und dem Sofortvollzug der Genehmigung (d. h. der Abholzung von oft Jahrhunderte alten Wäldern am geplanten Standort) abgesehen wird, wenn außerdem auch noch eine größere Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass neuere und in Richtung eines umfassenderen Vorsorgeprinzips sich auswirkende Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik sich durchsetzen werden?

11. Sind alle nach dem Inkrafttreten des Erlasses des Umweltministeriums vom 22. Dezember 2017 genehmigten Windindustrieanlagen unter Zugrundelegung des Interimsverfahrens genehmigt worden?
12. Schreiben die Genehmigungsbescheide für die in Baden-Württemberg genehmigten Windindustrieanlagen verbindlich die Nachprüfung der vom Windkraftbetrieb verursachten Lärmemissionen innerhalb einer bestimmten Frist ab Beginn des Realbetriebs zwingend vor oder ist die Nachprüfung der Lärmemissionen fakultativ, d. h. ins Benehmen der jeweiligen Genehmigungsbehörden gestellt?
13. Ist es auf Basis geltender Verordnungen und Richtlinien denkbar, dass die behördliche Anordnung einer Nachprüfung der Lärmemissionen unterbleibt, obwohl Bürger massive Beschwerden vorbringen?
14. Wie beurteilt sie die bei einer Gutachtenerstellung über von Anrainern eines Windkraftbetriebs vorgebrachten Lärmbeschwerden an sich zu beachtenden Grundsätze der Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit hinsichtlich einer nach eigener Aussage schwerpunktmäßig für Windkraft-Vorhabens-träger tätigen Firma, mit anderen Worten, sieht sie das Risiko, dass bei derartigen Zielkonflikten ein möglicherweise befangener Gutachter bei Erstellung seines Gutachtens gegen die Grundsätze der Objektivität, Neutralität und der ergebnisoffenen Vorgehensweise verstoßen könnte?
15. Wie beurteilt sie die vor dem Hintergrund des in Frage 14 beschriebenen Sachverhalts von im Wirkungskreis einer Windindustrieanlage lebenden Bürgern erhobene Forderung, wonach – ähnlich wie bei Rechtsanwälten und anderen Freiberuflern – ein für die Erstellung eines Lärmgutachtens zunächst vorgesehener Gutachter vor Auftragsannahme erklären muss, dass er den Auftrag wegen möglichen Zielkonflikten und daraus resultierender Befangenheit ablehnen müsse, weil er für Windkraftkonzerne tätig sei?
16. Wie beurteilt sie die in den Medien Anfang Oktober 2018 aus dem neuesten Bericht der WHO „Leitlinien für Umgebungslärm“ zitierten und von der WHO erstmals zu Protokoll gegebenen Feststellungen, wonach Windkraftlärm krank machen könne?
17. Sieht sie einen Anlass, den gemäß Windkrafterlass zwischen Windindustriestandort und Wohnbevölkerung festgelegten und schon früher von vielen Bürgern oft als zu gering eingestuften Mindestabstand von 700 m und die für landwirtschaftliche Anwesen, Weiler sowie für gemischt genutzte Gebiete (Gewerbegebiete) noch deutlich geringeren Mindestabstände im Interesse der dort wohnenden Bürger spürbar zu erhöhen, nachdem die WHO empfohlen hat, dass der vom Windkraftbetrieb verursachte Lärm tagsüber 45 Dezibel nicht überschreiten solle und davon auszugehen ist, dass die schädlichen Auswirkungen von Windkraftlärm umso stärker abnehmen, je größer die Entfernung zur Lärmquelle ist?

21. 11. 2018

Voigtmann, Dr. Grimmer, Dr. Podeswa, Dr. Balzer,
Baron, Dr. Baum, Berg, Dürr, Gögel, Herre, Dr. Merz,
Palka, Pfeiffer, Rottmann, Sänze, Stauch, Stein, Wolle AfD

Begründung

Im Rahmen des gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz ablaufenden Genehmigungsverfahrens (BImSchG-Verfahren) hat der Windkraft-Vorhabensträger zum Schutz der im Wirkungskreis der Windindustrieanlagen lebenden Bürger nachzuweisen, dass die von ihm geplanten Windindustrieanlagen ab Beginn des Realbetriebs die Lärmgrenzwerte der TA Lärm einhalten. Diesen Nachweis hat er über eine gutachterlich zu erstellende und von ihm zu bezahlende Schallprognose zu erbringen, die von einem zertifizierten Fachbüro anzufertigen ist.

Bis zum Ende des Jahres 2017 wurde die Lärmprognose im Wege des sogenannten „alternativen Verfahrens“ erbracht. Längere ingenieurwissenschaftliche Untersuchungen des DIN/VDI-Normenausschusses „Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik“ haben jedoch ergeben, dass es dabei aufgrund des hohen Abstrahierungsgrads öfters zu systematischen Abweichungen zwischen den nur formelmäßig errechneten (niedrigeren) Prognosewerten und den anschließend ab Inbetriebnahme im Windkraft-Echtbetrieb gemessenen (höheren) Schallimmissionen kommt.

Aufgrund dieses Befunds hat der Normenausschuss die Ablösung des „alternativen Verfahrens“ und die Anwendung des seit dem Jahr 2014 neu entwickelten „Interimsverfahrens“ zur Prognose der Windkraft-Geräuschemissionen empfohlen. Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 22. Dezember 2017 die Anwendung des zutreffendere Ergebnisse liefernden Interimsverfahrens für alle bis dahin noch nicht genehmigten Windindustrieanlagen empfohlen.

Vor dem Hintergrund der von der Landesregierung weiterhin präferierten Windkraft-Forcierung ist der Vorgang auch für eine steigende Anzahl von Windkraft-Brennpunkten in Baden-Württemberg relevant, nachdem bei den Landratsämtern (= Genehmigungsbehörden) nahezu flächendeckend immer mehr Beschwerden von im Windkraft-Wirkungskreis lebenden Bürgern eingehen, die sich wegen Windkraftlärm vor allem um ihre Nacht- und Wochenendruhe gebracht sehen. Bei einigen bereits auf dem Rechtsweg befindlichen Verfahren wurden bereits temporäre Nachtabschaltungen verfügt; so beispielsweise in Schuttertal (Ortenau).

Ersten Reaktionen der Vorhabensträger ist zu entnehmen, dass dieser Sachverhalt dazu führen dürfte, dass die bisher zwischen Windkraft-Standort und Bevölkerung zugrunde gelegten Mindest-/Schutzabstände aufgrund zu erwartender, tatsächlich höherer Lärmimmissionen bei neuen Windkraft-Standortplanungen um durchschnittlich 400 m bis 600 m vergrößert werden. Insofern wären derzeit noch offene Regionalplan- und Genehmigungsverfahren, bei denen das bisher zum Lärmschutz durchgeführte Prognoseverfahren noch auf dem jetzt verworfenen „alternativen“ Verfahren beruht (wie bspw. an den geplanten Standorten BB-02 und Pf-14; Heimsheim), reversibel, weil die dort zugrunde gelegten Mindestabstände zwischen Wohnbevölkerung und geplantem Windkraftstandort oft zu gering sein dürften.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem abgelösten „alternativen Verfahren“ und dem neuen Interimsverfahren liegt darin, dass die in der Regel zu einer Reduzierung der Prognosewerte führende „Bodendämpfung“ zutreffend eliminiert wird, weil am Prognoseort hinsichtlich der Anlagenhöhe von einer Nabenhöhe (Messhöhe) von nicht mehr nur 30 m über Grund – wie noch beim jetzt abgelösten „alternativen Verfahren“ fälschlicherweise zugrunde gelegt – sondern von einer deutlich höheren Höhe ausgegangen wird, wodurch sich höhere und der Realität angenäherte Lärmprognosewerte ergeben.

Diese Erkenntnis könnte vor allem bei Nachtbetrieb an Windkraft-Standorten relevant sein, wenn die Genehmigung der Windkraft-Bauanträge noch gemäß Lärmprognosen auf Basis des jetzt verworfenen „alternativen Verfahrens“ erfolgt ist und wenn die dabei prognostizierten Werte bis dicht an die gemäß TA Lärm höchstzulässigen Nacht-Grenzwerte heranreichen. In diesen Fällen ist es denkbar, dass bei Anwendung des genaueren Interimsverfahrens die nach ersten Auswertungen durchschnittlich um ungefähr drei Dezibel höheren Lärmprognosewerte zu einer Überschreitung der gemäß TA Lärm höchstzulässigen Nacht-Grenzwerte geführt haben könnten, mit der Folge, dass es im Genehmigungsverfahren entweder zu ei-

ner Ablehnung der Bauanträge oder zu einer Nachtabschaltung zwischen 22:00 Uhr abends und 6:00 Uhr morgens (acht Stunden) hätte kommen können.

Andere Bundesländer wie beispielsweise das „klassische“ Windkraft-Bundesland Schleswig-Holstein tragen diesem Lärmschutz-Gesichtspunkt im Interesse der im Wirkungskreis einer Windindustriezone lebenden Bürger ab sofort Rechnung. Durch Erlass des bis zu seinem Amtsantritt als Bundesvorsitzender der Bündnis 90/Die Grünen von Robert Habeck geführten Kieler Umwelt- und Energiewendeministeriums vom 3. Juli 2018 soll der gesamte Windindustrieanlagenbestand in Schleswig-Holstein, der noch auf Basis des tendenziell zu falschen, weil zu niedrigen Lärmprognosewerten führenden „alternativen Verfahrens“ genehmigt wurde, in ein ungefähr zwei bis drei Jahre dauerndes Überwachungsverfahren überführt werden, bei dem ungefähr 3.000 der vor dem 1. Februar 2018 errichteten Windindustrieanlagen (Altbestand) auf Einhaltung der gemäß TA Lärm höchstzulässigen Grenzwerte überprüft werden sollen.

Nicht ausgeschlossen werden kann nach Auffassung der Fragesteller, dass nach Überprüfung des Altbestands und nachträglich festgestellter Überschreitungen der gemäß TA Lärm höchstzulässigen Lärmgrenzwerte Stilllegungsverfügungen oder temporäre Nachtabschaltungen verhängt werden, die in den Fällen zu einer nachhaltigen Unwirtschaftlichkeit (Verluststandort; Verlust des Anlegerkapitals) führen, bei denen die zur Anlegergewinnung oft viel zu optimistisch prognostizierten Hochrechnungen hinsichtlich des jahresdurchschnittlichen Windaufkommens und der dadurch oft zu positiv gerechneten Wirtschaftlichkeit von vornherein grenzwertig waren.

Auffallend ist, dass an den bisher nach Beschwerden von Bürgern wegen Windkraftlärm auffällig gewordenen Standorten (beispielsweise in Creglingen/Klosterwald, Kuchen/Tegelberg oder in Schuttertal) es sich in den meisten Fällen um Standorte handelt, an denen Anlagentypen eines US-Windkraftkonzerns stehen, wodurch die von Fachleuten geäußerte Ansicht sich erhärtet, wonach dessen Windkraft-Typen bezüglich der Lärmverursachung von der technischen Spezifikation her zwar für den US-Markt bei dort deutlich größeren Mindestabständen zwischen Windkraftstandort und Wohnbevölkerung (beispielsweise im vergleichsweise bevölkerungsarmen „Wilden Westen“) geeignet sind, wohingegen dessen Windkraftanlagen hinsichtlich der vom Windkraftbetrieb verursachten Lärmemissionen bei in Baden-Württemberg gemäß Windkrafterlass geltenden Mindestabständen von lediglich 700 m bei entsprechender Windrichtung und -intensität zu einer Überschreitung der gemäß TA Lärm geltenden Lärmgrenzwerte führen könnten.

Nachdem die Weltgesundheitsorganisation (WHO) in ihrem neuen Bericht „Leitlinien für Umgebungslärm“ zum Ergebnis kommt, dass Windkraftlärm krank machen kann, sehen sich Umweltmediziner in ihren seit Langem geäußerten Warnungen bestätigt, wonach Windkraftlärm Gesundheitsrisiken verursachen können. Einer dpa-Meldung zur WHO-Studie vom 10. Oktober 2018 zufolge sollte Windkraftlärm tagsüber einen Wert von durchschnittlich 45 Dezibel nicht überschreiten. Laut WHO-Bericht ist „Lärm von Windenergieanlagen oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden“. Auch wenn der Bericht mangels noch nicht abgeschlossener Studien keine Aussagen zur nächtlichen Höchstbelastung macht, muss nach Ansicht von Fachleuten davon ausgegangen werden, dass die WHO nach Abschluss weiterer Studien ähnliche restriktive Aussagen über Windkraftnachtslärm äußert.

Die Große Anfrage soll klären, ob es auch in Baden-Württemberg – wie beispielsweise in Schleswig-Holstein und in Hessen – von der Landesregierung geplant ist, den Windkraftanlagen-Altbestand im Interesse der im Umfeld von Windindustriezonen lebenden und von Windkraftlärm betroffenen Bürgern zu überprüfen, der noch unter Zugrundelegung des jetzt verworfenen „alternativen Verfahrens“ genehmigt worden ist.

Antwort

Schreiben des Staatsministeriums vom 15. Januar 2019 Nr. III-4516:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Schopper

Staatsministerin

Anlage: Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Mit Schreiben vom 7. Januar 2019 Nr. 4-4516/102 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Soziales und Integration im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

1. Plant die Landesregierung im Interesse der im Wirkungskreis einer Windindustriezone lebenden Bürger ebenfalls, wie beispielsweise die Landesregierungen in Schleswig-Holstein und in Hessen, eine Überprüfung des vor dem Januar 2018 genehmigten Windindustrieanlagen-Altbestands, bei dessen Genehmigung noch das jetzt abgelöste und oft falsche Ergebnisse liefernde „alternative Verfahren“ Grundlage der dem Genehmigungsbescheid zugrunde gelegten Windkraft-Lärmprognose war?

Grundsätzlich ist der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine Schallimmissionsprognose vorzulegen. Diese Prognose wird im Vorfeld, also vor dem Anlagenbetrieb, erstellt. Das Berechnungsverfahren für eine solche Immissionsprognose hat sich nun geändert. Neben der Prognose werden in Baden-Württemberg in vielen Fällen nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen Abnahmemessungen verlangt, welche das tatsächliche Geräuschverhalten der Anlagen bestimmen (siehe auch Stellungnahme zu Frage 12).

Entsprechend den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen aus dem Jahr 2005 wurde bisher – wie in allen anderen Bundesländern – für die Prognose der Schallimmissionen von Windenergieanlagen gemäß Anhang Nr. A2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für die Schallausbreitungsrechnung das sogenannte „Alternative Verfahren“ der DIN ISO 9613-2 (Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren) angewandt. In Kenntnis der Diskussionen um das Prognoseverfahren in Zusammenhang mit hohen Schallquellen wurde aber vorsorglich bereits durch den Windenergieerlass vom 9. Mai 2012 in Baden-Württemberg ein Sicherheitszuschlag angewandt, mit dem etwaige Unsicherheiten des Prognoseverfahrens aufgefangen werden sollten. Zur Schallimmissionsprognose wurde im Erlass festgelegt: „Soweit neuere Erkenntnisse zum Prognosemodell vorliegen, sind diese zu berücksichtigen“ (Ziff. 5.6.1.1 Absatz 9). Solche Erkenntnisse lagen dann durch eine Reihe sorgfältig durchgeführter Messprogramme unterschiedlicher Institutionen vor. Daher hat die Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in ihren am 5./6. September 2017 beschlossenen Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen die Anforderungen der TA Lärm an die Durchführung von Immissionsprognosen durch eine vorläufige Anpassung des Prognosemodells auf der Basis der neueren Erkenntnisse konkretisiert und das sog. „Interimsverfahren“ als Übergangslösung zur Anwendung empfohlen. Dieses bildet, ergänzend für hohe Quellen, die Messwerte der Immissionen insgesamt etwas besser ab als das bisher angewandte „Alternative Verfahren“ nach DIN ISO 9613-2. Die Umweltministerkonferenz hat die neuen Hinweise auf ihrer Sitzung vom 15. bis 17. November 2017 zur Kenntnis genommen. Mit der VDI 4101 Blatt 2, die zurzeit von den maßgeblichen Normengremien entwickelt wird, soll dann zu einem späteren Zeitpunkt das Verfahren für die Ausbreitungsrechnung der Geräusche von Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Erlass des Umweltministeriums vom 22. Dezember 2017 wurden das in den neuen Hinweisen der LAI zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen enthaltene „Interimsverfahren“ in Baden-Württemberg in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eingeführt und die Genehmigungsbehörden angewiesen, das bisherige, in Ziffer 5.6.1.1 Absatz 4 des Windenergieerlasses genannte Verfahren nicht mehr anzuwenden (siehe auch Kleine Anfrage des Abg. Mack CDU, Drs. 16/3810 – Auswirkungen des neuen Schallprognoseverfahrens bei Windkraftanlagen).

Die Unterschiede der beiden Verfahren sind vergleichsweise gering. Im Hinblick auf das o. g. in Baden-Württemberg in der Vergangenheit praktizierte Verfahren und dem o. g. Erlass, verbunden mit der Möglichkeit der Immissionsschutzbehörden, anlassbezogen, im Einzelfall oder im Rahmen der Überwachung entsprechend

tätig zu werden, wird derzeit kein Anlass gesehen, eine Überprüfung des kompletten Altanlagenbestandes vorzunehmen. Entsprechend wird auch in allen anderen Bundesländern, mit Ausnahme von Schleswig-Holstein und Hessen, verfahren.

2. Wie viele der noch nicht unter den Erlass des Umweltministeriums vom 22. Dezember 2017 (Az.: 46-4583) fallenden, d. h. bereits vor dem 22. Dezember 2017 genehmigten bzw. errichteten Windindustrieanlagen wären von einer nachträglichen und „von Amts wegen“ anzuordnenden Überprüfung der gemäß Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zwingend einzuhaltenden Lärmgrenzwerte betroffen, wenn im Interesse der Bürger auch in Baden-Württemberg wie in Schleswig-Holstein und Hessen vorgegangen würde?

Die genaue Zahl kann nicht angegeben werden, es handelt sich dabei jedoch um den überwiegenden Teil der in Baden-Württemberg betriebenen 719 Windenergieanlagen (Stand 30. September 2018).

Des Weiteren wird auf die Stellungnahme zur Frage 1 verwiesen, nach der „von Amts wegen“ keine Überprüfung anzuordnen ist.

3. An welchen Windkraftstandorten in Baden-Württemberg sind gegenüber Bürgermeisterämtern, Landratsämtern, Regierungspräsidien oder Polizeidienststellen vorgetragene Beschwerden und Anzeigen von im Wirkungskreis einer Windindustriezone lebenden Bürgern bekannt, die sich wegen Windkraftlärm vor allem in ihrer Nachtruhe und am Wochenende nachhaltig gestört sehen (bitte Aufstellung der Standorte unter Angabe des Verfahrensstands und des Prüfungsergebnisses – soweit vorliegend – anfertigen)?

Beschwerden wegen Lärm von gewerblichen oder auch privat betriebenen Anlagen werden von den örtlich zuständigen Behörden bearbeitet und nicht landesweit erfasst. Dies gilt auch für Windenergieanlagen.

4. Sind den Behörden Fälle bekannt, in denen es wegen vorgebrachter Lärmbeschwerden zu (zeitweiligen) Stilllegungsverfügungen oder zu endgültigen beziehungsweise zu temporären Nachtabschaltungen des Windkraftbetriebs gekommen ist (bitte Aufstellung über Standorte anfertigen)?

Betriebseinschränkende Maßnahmen kommen bei Anlagen in Betracht, die durch ihre Geräuschimmissionen die zulässigen Richtwerte überschreiten.

Im Ortenaukreis wurde beim Windpark Südliche Ortenau aufgrund von Lärmbeschwerden eine Immissionsmessung durchgeführt. Nachdem diese eine Überschreitung der Richtwerte am maßgeblichen Immissionsort ergeben hatte, hat der Betreiber zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Rahmen der Betreiberpflichten und ohne formelle Anordnung für den Nachtzeitraum eine schallreduzierte Betriebsweise eingeführt. Siehe hierzu die Kleine Anfrage des Abg. Glück FDP/DVP, Drs. 16/2563 – Immissionsschutz im Umkreis des Windparks „Südliche Ortenau“.

5. Hat es sich nach den immer häufiger neben baden-württembergischen Bürgern auch von Bürgern in anderen Bundesländern vorgebrachten Lärmbeschwerden herausgestellt beziehungsweise liegen Erkenntnisse vor, dass die von Experten geäußerten Vermutungen zutreffen, wonach bisher bestimmte Typen von Windindustrieanlagen eines US-amerikanischen Windkraft- und Elektronikkonzerns besonders auffällig waren?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass Lärmbeschwerden in Baden-Württemberg oder in andern Bundesländern zunehmen. Auch entsprechende Äußerungen von Expertinnen und Experten, die die in der Frage geäußerten Vermutungen aufstellen, sind der Landesregierung nicht bekannt.

6. Welche Folgen hätte es für den Windkraftbetrieb und dessen Vorhabensträger, wenn es sich nach einer vom Umweltministerium wie in Schleswig-Holstein und Hessen angeordneten Überprüfung des Altbestands tatsächlich herausstellen sollte, dass die auf Basis der falschen Ergebnisse liefernden und deshalb mittlerweile abgelösten „alternativen Verfahrens“ fälschlicherweise genehmigten Windkraftbetriebe Lärm verursachen, der insbesondere nachts über den höchstzulässigen Grenzwerten der TA Lärm liegt?

Wird im Rahmen der behördlichen Überwachung eine sichere Überschreitung von Richtwerten festgestellt, können ggf. Anordnungen gemäß § 17 BImSchG getroffen werden. Als Maßnahme zur Reduktion der Lärmimmissionen kommt hierbei in erster Linie ein leistungs- und schallreduzierter Betrieb in Betracht. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Frage 1 verwiesen.

7. Durch welche hinsichtlich der Auswahl geeigneter und objektiv urteilender Fachbüros zu treffender Vorkehrungen kann sichergestellt werden, dass es im Falle einer von der Landesregierung ebenfalls wie in Schleswig-Holstein angeordneten Überprüfung von Lärmimmissionen des Windkraft-Altbestands nicht zu ähnlich gravierenden Verwerfungen kommt wie sie als Ergebnis einer von den Naturschutzverbänden BUND, NABU und LNV vor wenigen Monaten durchgeführten Sonderprüfung von Artenschutzgutachten festgestellt wurden, wonach die Mehrzahl der in der repräsentativ gezogenen Stichprobe enthaltenen Artenschutzgutachten so fehlerhaft waren, dass bei korrekter Erstellung der Gutachten es niemals zu einer Genehmigung der Windkraft-Bauanträge hätte kommen dürfen?

Die Landesregierung hat keine Hinweise darauf, dass die im Rahmen der Genehmigungsverfahren erstellten Schallimmissionsprognosen fehlerhaft sind. Durch die Einführung eines verbesserten Prognoseverfahrens wurde lediglich eine methodische Änderung vollzogen.

Die Landesregierung sieht derzeit keinen Anlass, ein Programm analog zu Schleswig-Holstein durchzuführen (siehe Stellungnahme zu Frage 1). Was die Überprüfungen der Artenschutzgutachten angeht, wird auf die detaillierten Stellungnahmen zum Antrag des Abg. Glück FDP/DVP – Qualität der Artenschutzgutachten bei Windenergievorhaben, Drs. 16/2956 und der Großen Anfrage der AfD, – Qualitäts-Check der baden-württembergischen Naturschutzorganisationen, Drs. 16/3038, verwiesen.

8. Inwieweit ist der zur Anwendung des Interimsverfahrens ergangene Erlass vom 22. Dezember 2017 zur korrekten Ermittlung der im Genehmigungsverfahren zugrunde zu legenden Lärmprognose über die später vom realen Windkraftbetrieb verursachten Lärmimmissionen neben den Genehmigungs- und Widerspruchsbehörden (Landratsämter; Regierungspräsidien) auch für die Fortschreibung der Regionalpläne (Teilfortschreibung Windkraft betreffend) in den Fällen bindend, in denen die Beschlussfassung über die fortzuschreibenden Regionalpläne derzeit noch offen ist, weil die Verwaltungen der Regionalverbände gegenüber der jeweiligen Vollversammlung noch keinen Vorschlag unterbreitet haben und deshalb noch kein vom Wirtschaftsministerium zu genehmigender Satzungsbeschluss vorliegt (schwebende Verfahren)?

9. Ist es geboten, auf der Ebene der Regionalplanung bei der Suche geeigneter Windvorranggebiete zur Vermeidung von Planungsfehlern und dadurch verursachter überflüssiger Planungskosten die Anwendung des die Berücksichtigung des Interimsverfahrens fordernden und mit großer Wahrscheinlichkeit zu höheren Mindestabständen führenden Erlasses vom 22. Dezember 2017 in den Fällen vorzuschreiben, in denen die Regionalplanung wegen noch nicht endgültig feststehender Windkraft-Gebietskulisse (beispielsweise bei den Regionalverbänden Metropolregion Rhein-Neckar, Nordschwarzwald, Neckar-Alb u. a.) beziehungsweise wegen noch nicht getroffenen Satzungsbeschlusses (Verband Region Stuttgart u. a.) noch offen ist?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der Erlass des Umweltministeriums vom 22. Dezember 2017 regelt ausschließlich die Anwendung des sog. Interimsverfahrens als Schallprognoseverfahren im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.

In die Prognose von Geräuschimmissionen gehen im Wesentlichen der Anlagentyp, die Anzahl und Anordnung der Anlagen mit ihren genauen Standorten sowie der Betriebsmodus der Windenergieanlagen ein. Im Regionalplan- und Flächennutzungsplanverfahren können keine konkreten Schallimmissionsprognosen vorgenommen werden, da die genannten, für die Lärmimmissionen maßgeblichen Parameter zum Zeitpunkt der Planaufstellung in der Regel noch nicht bekannt sind. Die Planungsträger wenden daher pauschalisierte Immissionsschutzabstände zu den umliegenden Bebauungen an, die auf Erfahrungswerten, Referenzanlagen und Abschätzungen beruhen und den genannten Parametern in mehr oder weniger pauschaler Weise Rechnung tragen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der mit der Regional- bzw. Flächennutzungsplanung angestrebten planerischen Strukturierung, die gerade nicht auf die Situation einzelner Anlagenstandorte ausgerichtet ist, sondern das Ziel verfolgt, die bauliche Entwicklung im Außenbereich durch flächenmäßige Zuordnungen generell zu steuern.

Sobald für ein Vorhaben ein Antrag mit konkreten Standorten und den genannten maßgeblichen Kenndaten vorliegt, wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand einer konkreten Schallimmissionsprognose geprüft, ob die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten sind. Erst hier kommt es zur Anwendung des neuen Prognoseverfahrens (Interimsverfahren).

Insofern kann die Anwendung des Interimsverfahrens auf die Regionalplanung schon deshalb nicht vorgeschrieben werden, weil in den Planungsverfahren mangels Kenntnis der maßgeblichen Parameter überhaupt keine Schallimmissionsprognosen durchgeführt werden können.

Im Übrigen sind die Unterschiede zwischen den beiden Prognoseverfahren im Bereich des für die Regionalplanung in Baden-Württemberg als Orientierungswert vorgesehenen Abstands von 700 Metern (zwischen Windenergieanlagen und Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist) gering und im Hinblick auf die sonstigen der Planung immanenten Unschärfen für die Planungsverfahren nicht von Bedeutung. Insofern wird auf die Stellungnahme zur Kleinen Anfrage des Abg. Glück FDP/DVP – Planungsrechtliche Auswirkungen neuer Schallprognoseverfahren, Drs. 16/3406 – verwiesen.

10. Inwieweit erscheint es gerechtfertigt, den Sachverhalt künftig bei sich in der Sache widersprechenden Urteilen höherer Gerichte, beispielsweise hinsichtlich der Bindungswirkung der TA Lärm im Hinblick auf die Anwendung des Interimsverfahrens (DIN ISO 9613-2: VG Düsseldorf, Beschluss vom 25. September 2017 – 28 L 3809/17 versus VG Arnsberg, Urteil vom 17. Oktober 2017 – 8 B 11345/17) unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips zur Schadensvermeidung zugunsten der betroffenen Bürger zu beurteilen, wonach es bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts geboten erscheint, dass von der Schaffung vollendeter Tatsachen und irreparabler Fakten, beispielsweise von der Genehmigung von Windindustrieanlagen und dem Sofortvollzug der Genehmigung (d. h. der Abholzung von oft Jahrhunderte alten Wäldern am geplanten Standort) abgesehen wird, wenn außerdem auch noch eine größere Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass neuere und in Richtung eines umfassenderen Vorsorgeprinzips sich auswirkende Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik sich durchsetzen werden?

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat in mehreren Entscheidungen und zwar in seinen Beschlüssen vom 25. Januar 2018 (Az. 10 S 1681/17), vom 19. Juni 2018 (Az. 10 S 186/18) und vom 4. Oktober 2018 (Az. 10 S 1639/17) ausgeführt, dass die DIN ISO 9613-2 bei Windkraftanlagen jedenfalls seit dem Erlass des Umweltministeriums vom 22. Dezember 2017 „nicht mehr anwendbar“ sei. Diese Norm beschränke sich in ihrem Anwendungsbereich selbst ausdrücklich auf bodennahe Schallquellen. Die Frage nach einem Moratorium „bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes“ stellt sich somit nicht.

Das Interimsverfahren als Schallprognoseverfahren für Windenergieanlagen bildet die Ergebnisse mehrerer Messprogramme sehr gut ab, etwas besser als das früher angewandte Verfahren (siehe auch Kleine Anfrage des Abg. Mack CDU, Drs. 16/3810). Was die Wahrscheinlichkeit „*neuerer Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik*“ angeht, wird aufgrund der sehr guten Prognose-Qualität nicht erwartet, dass eine zukünftige Fortschreibung des Schallprognoseverfahrens für Windenergieanlagen wesentliche Veränderungen bringen kann. Im Übrigen ist im Genehmigungsverfahren jeweils die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich.

11. Sind alle nach dem Inkrafttreten des Erlasses des Umweltministeriums vom 22. Dezember 2017 genehmigten Windindustrieanlagen unter Zugrundelegung des Interimsverfahrens genehmigt worden?

Die Landesregierung hat keine Hinweise, dass der Erlass vom 22. Dezember 2017, mit welchem das Interimsverfahren in die Vollzugspraxis in Baden-Württemberg eingeführt wurde, nicht beachtet wird.

12. Schreiben die Genehmigungsbescheide für die in Baden-Württemberg genehmigten Windindustrieanlagen verbindlich die Nachprüfung der vom Windkraftbetrieb verursachten Lärmemissionen innerhalb einer bestimmten Frist ab Beginn des Realbetriebs zwingend vor oder ist die Nachprüfung der Lärmemissionen fakultativ, d. h. ins Benehmen der jeweiligen Genehmigungsbehörden gestellt?

Die Genehmigungen für die in Baden-Württemberg genehmigten Windenergieanlagen sehen nur dann verbindlich die Nachprüfung der vom Betrieb der Windenergieanlagen verursachten Lärmemissionen innerhalb einer bestimmten Frist vor, wenn die Genehmigungsbehörde eine entsprechende Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid vorgesehen hat. Wie bereits in der Stellungnahme zum Antrag der AfD – Schall- und Lärmmessungen von Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg, Drs. 16/915, ausgeführt, werden in Baden-Württemberg in den Genehmigungsbescheiden in vielen Fällen solche Abnahmemessungen verfügt.

13. Ist es auf Basis geltender Verordnungen und Richtlinien denkbar, dass die behördliche Anordnung einer Nachprüfung der Lärmemissionen unterbleibt, obwohl Bürger massive Beschwerden vorbringen?

Lärmbeschwerden werden von den zuständigen Immissionsschutzbehörden in aller Regel sorgfältig bearbeitet. Die Behörde kann dabei eigene Ermittlungen und Prüfungen vornehmen.

Sofern nicht im Genehmigungsbescheid eine Abnahmemessung ohnehin vorgesehen ist (siehe Stellungnahme zu Frage 12), kann die zuständige Behörde im Einzelfall, wenn dies angemessen ist, ggf. gemäß § 26 BImSchG anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Stellen ermitteln lässt, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden (siehe auch Stellungnahme zu den Fragen 14 und 15).

14. *Wie beurteilt sie die bei einer Gutachtenerstellung über von Anrainern eines Windkraftbetriebs vorgebrachten Lärmbeschwerden an sich zu beachtenden Grundsätze der Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit hinsichtlich einer nach eigener Aussage schwerpunktmäßig für Windkraft-Vorhabens-träger tätigen Firma, mit anderen Worten, sieht sie das Risiko, dass bei derartigen Zielkonflikten ein möglicherweise befangener Gutachter bei Erstellung seines Gutachtens gegen die Grundsätze der Objektivität, Neutralität und der ergebnisoffenen Vorgehensweise verstoßen könnte?*
15. *Wie beurteilt sie die vor dem Hintergrund des in Frage 14 beschriebenen Sachverhalts von im Wirkungskreis einer Windindustrieanlage lebenden Bürgern erhobene Forderung, wonach – ähnlich wie bei Rechtsanwälten und anderen Freiberuflern – ein für die Erstellung eines Lärmgutachtens zunächst vorgesehener Gutachter vor Auftragsannahme erklären muss, dass er den Auftrag wegen möglichen Zielkonflikten und daraus resultierender Befangenheit ablehnen müsse, weil er für Windkraftkonzerne tätig sei?*

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die von Anrainern eines Windkraftbetriebes vorgebrachten Lärmbeschwerden werden in erster Linie von der zuständigen Immissionsschutzbehörde bearbeitet (siehe auch Stellungnahme zu Frage 13). Zur Beurteilung dieser Beschwerden können Messungen, die im Rahmen der Genehmigung von der Behörde gefordert werden (Abnahmemessung), herangezogen werden. Das Messinstitut, welches solche Messungen durchführt, wird zwar vom Betreiber der Windenergieanlage beauftragt und auch bezahlt, Anlass für die Messungen ist jedoch die Verfügung der Behörde. Dies ist eine generelle Vorgehensweise, nicht nur bei Windenergieanlagen. Darin wird kein Abhängigkeitsverhältnis und kein Zielkonflikt gesehen. Die tätig werdenden Messinstitute sind als nach § 29 b BImSchG überprüfte und staatlich bekannt gegebene Messstellen zur Neutralität verpflichtet. Die Bekanntgabe wird nur erteilt, wenn das Messinstitut über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung verfügt (§ 29 b Abs. 2 BImSchG). Etwaiges Fehlverhalten kann für die Messstelle schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben (Entzug der Bekanntgabe).

Es gibt keine Hinweise darauf, dass Messstellen Grundsätze der Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit und der ergebnisoffenen Vorgehensweise verletzen.

16. *Wie beurteilt sie die in den Medien Anfang Oktober 2018 aus dem neuesten Bericht der WHO „Leitlinien für Umgebungslärm“ zitierten und von der WHO erstmals zu Protokoll gegebenen Feststellungen, wonach Windkraftlärm krank machen könne?*
17. *Sieht sie einen Anlass, den gemäß Windkrafterlass zwischen Windindustriestandort und Wohnbevölkerung festgelegten und schon früher von vielen Bürgern oft als zu gering eingestuften Mindestabstand von 700 m und die für landwirtschaftliche Anwesen, Weiler sowie für gemischt genutzte Gebiete (Gewerbegebiete) noch deutlich geringeren Mindestabstände im Interesse der dort wohnenden Bürger spürbar zu erhöhen, nachdem die WHO empfohlen hat, dass der vom Windkraftbetrieb verursachte Lärm tagsüber 45 Dezibel nicht überschreiten solle und davon auszugehen ist, dass die schädlichen Auswirkungen von Windkraftlärm umso stärker abnehmen, je größer die Entfernung zur Lärmquelle ist?*

Die Fragen 16 und 17 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Lärm kann grundsätzlich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben. Er ist ein Stressfaktor, der das autonome Nervensystem und das hormonelle System aktivieren kann.

Bisher besteht ein breiter Konsens, dass bei Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Bei allen Anlagen, die immissionsschutzrechtlich genehmigt werden, also auch bei Windenergieanlagen, ist durch deren Anlagengenehmigung und -überwachung in der Regel gewährleistet, dass die Richtwerte auch eingehalten werden und deshalb schädliche Umwelteinwirkungen (das sind Immissionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen – vgl. § 3 BImSchG) nicht auftreten.

Da der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verwendete Lärmindex (L_{den}) nicht direkt mit den nationalen Richtwerten zum Schutz gegen Lärm vergleichbar ist, müssen hierfür Vergleichsrechnungen durchgeführt werden. Die Amtschefkonferenz der Umweltministerkonferenz hat auf ihrer Tagung vom 7. bis 8. November 2018 die von der WHO veröffentlichten Leitlinien für Umgebungslärm zur Kenntnis genommen. Das Bundesumweltministerium wurde gebeten, hierzu bis zur nächsten Konferenz eine Analyse und Bewertung abzugeben. Außerdem wurde die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz ebenfalls um eine fachliche Bewertung der Leitlinien aus Ländersicht gebeten.

Eine Windenergieanlage ist in den meisten Fällen im Regelbetrieb am Tag genauso laut wie in der Nacht. Daher muss sie die strengeren Nachtrichtwerte einhalten. Das sind gemäß TA Lärm in Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist, je nach Gebietstyp nach Baunutzungsverordnung 35, 40 oder 45 dB(A). Windenergieanlagen schöpfen die höheren Tagrichtwerte von 50, 55, 60 bzw. 63 dB(A) in aller Regel nicht aus. Auch im Außenbereich, also bei den erwähnten Weilern oder landwirtschaftlichen Anwesen, werden in Deutschland die Immissionen nachts auf maximal 45 dB(A) begrenzt.

Erste beispielhafte Abschätzungen zeigen, dass das von der WHO-Empfehlung angestrebte Schutzniveau – bei Nachweis der Einhaltung des Nachtrichtwertes der TA-Lärm von 45 dB(A) im Genehmigungsverfahren – eingehalten wird. Bei einer Übertragung der WHO-Leitlinien in nationales Recht könnten Windenergieanlagen bei reinen und allgemeinen Wohngebieten sogar näher als bisher an die Wohnbebauung herangerückt werden.

Im Übrigen wird auf die Kleine Anfrage des Abg. Glück FDP/DVP – Gesundheitliche Auswirkungen der Lärmbelastung durch Windenergieanlagen, Drs. 16/5107, verwiesen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft